

Fürsorge für tuberkulöse Kriegsbeschädigte.

Der Tätigkeitsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz befaßte sich in seiner in Köln am 20. September 1915 unter dem Vorsitz des Landesrats Dr. Horion als Vertreter des Landeshauptmanns abgehaltenen Sitzung in erster Linie mit der Fürsorge für die Kriegsteilnehmer, die an Tuberkulose erkrankt sind. Zunächst tritt auch für diese die Heeresverwaltung ein durch Gewährung der notwendigen Kuren in Krankenhäusern und Lungenheilstätten. In nicht wenigen Fällen zeigt sich aber erst nach der Entlassung aus dem Heeresverbande die Notwendigkeit einer Heilstättentour. Auch in diesen Fällen müßte grundsätzlich die Militärverwaltung eintreten, wofür der Nachweis erbracht ist, daß die Erkrankung mit der Teilnahme am Feldzuge im Zusammenhang steht. In manchen Fällen dürfte aber durch die Verhandlungen über diesen Nachweis kostbare Zeit verloren gehen, außerdem besteht aber auch noch keine Klarheit darüber, inwieweit die

Militärverwaltung überhaupt für nachträglich notwendige Kuren eintritt. Um die Kriegsbeschädigten unter diesen Umständen aber nicht leiden zu lassen, wurde beschlossen, daß in allen Fällen einer nachträglich notwendig werdenden Kur ohne Rücksicht auf die Kostentragung sofort geholfen werden soll, und zwar wird, wenn es sich um einen bei der Invalidenversicherung versicherten Kriegsbeschädigten handelt, die Invalidenversicherung eintreten, der dann die Hälfte der aufgewendeten Kosten von der Kriegsbeschädigtenfürsorge der Provinzialverwaltung erstattet wird. Es soll aber versucht werden, zu erreichen, daß diese letztere Kostenhälfte auf den Militärkassen übernommen wird. Gehört der Kriegsbeschädigte nicht der Invalidenversicherung an, so soll, falls nicht ohne weiteres die Militärverwaltung im Wege der Wiederaufnahme des Heilverfahrens die Unterbringung in eine Lungenheilstätte vornimmt, der Landeshauptmann im Wege der Kriegsbeschädigtenfürsorge die Unterbringung veranlassen und nötigenfalls zu dem Zwecke mit andern hierfür in Betracht kommenden Stellen (Angestelltenversicherung, Wohltätigkeitsstiftungen) wegen der Kostentragung in Verbindung treten. Handelt es sich um voraussichtlich unheilbare Lungenkranke, so kommt bei Versicherten in erster Linie die Unterbringung in einem Invalidenheim durch Vermittlung der Landesversicherungsanstalt in Frage. In allen Fällen empfiehlt es sich aber, daß die Ortsauschüsse für Kriegsbeschädigtenfürsorge sich mit der zuständigen Tuberkulosenfürsorgestelle bei der Beratung und Fürsorge für tuberkulöse Kriegsbeschädigte in Verbindung setzen.

Der Tätigkeitsausschuß beschloß dann noch die Einführung einer einheitlichen Listenführung und einer Statistik über die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz.